

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Änderungen zum Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte¹⁾

»EG-Dok. Nr. 9427/79«

Ursprüngliche Fassung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Angleichung des einzelstaatlichen Rechts über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind, ist erforderlich, weil dessen Unterschiedlichkeit den Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt verfälschen kann. Unterschiedlich strenge Haftungsregeln führen zu unterschiedlichen Kostenbelastungen der Wirtschaft in den verschiedenen Mitgliedstaaten und insbesondere von im Wettbewerb miteinander stehenden Herstellern in verschiedenen Mitgliedstaaten.

Die Angleichung ist weiter erforderlich, weil der freie Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes durch unterschiedliche Rechtsregeln beeinflusst werden kann. Entscheidungen, wo eine Ware veräußert wird, sollen von wirtschaftlichen, nicht auch von rechtlichen Erwägungen bestimmt werden.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 241 vom 14. Oktober 1976, S. 9

Neuer Vorschlag *)

— unverändert

— unverändert

— unverändert

*) Die Änderungen der ursprünglichen Fassung sind kursiv gesetzt

Ursprüngliche Fassung

Die Angleichung ist schließlich erforderlich, weil der Verbraucher gegen Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch eine fehlerhafte Sache unterschiedlich, zum überwiegenden Teil überhaupt nicht geschützt ist, je nachdem, welchen Anforderungen die Haftung des Herstellers in den einzelnen Rechten der Mitgliedstaaten unterworfen ist. Ein gemeinsamer Markt für die Verbraucher besteht daher insoweit bisher nicht.

Ein gleichwertiger und ausreichender Schutz des Verbrauchers ist nur durch die Einführung einer vom Verschulden unabhängigen Haftung des Herstellers der Sache zu verwirklichen, die fehlerhaft war und dadurch den Schaden verursacht hat. Jede andere Haftungsart stellt den Geschädigten vor fast unüberwindbare Beweisschwierigkeiten oder erfaßt nicht die wesentlichen Fälle der Schadensverursachung.

Die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers erlaubt eine sachgerechte Lösung dieses Problems des Zeitalters fortschreitender Technisierung, weil er seine Aufwendungen, die er auf Grund dieser Haftung macht, als Herstellungskosten in die Preiskalkulation eingehen lassen und so auf alle Verbraucher gleicher, jedoch fehlerfreier Produkte verteilen kann.

Die Haftung kann für diejenigen Produkte nicht ausgeschlossen werden, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie der Hersteller in Verkehr brachte, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht als fehlerhaft angesehen werden konnten (sogenannte Entwicklungsschäden). Der Verbraucher wäre dem Risiko, daß die Fehlerhaftigkeit eines Produkts erst während des Gebrauchs erkannt wird, schutzlos ausgeliefert.

Die Haftung erstreckt sich nur auf bewegliche Sachen. Im Interesse des Verbrauchers umfaßt sie jedoch sämtliche Arten beweglicher Sachen, also auch landwirtschaftliche und handwerklich gefertigte Produkte. Sie gilt auch für bewegliche Sachen, die bei der Errichtung von Bauwerken verwendet oder in Bauwerke eingebaut werden.

Der Schutz des Verbrauchers erfordert es, alle am Produktionsprozeß beteiligten Hersteller haften zu lassen, sofern ihr End- oder Teilprodukt oder der

Neuer Vorschlag

— unverändert

— unverändert

— unverändert

— unverändert

Die Haftung erstreckt sich nur auf bewegliche Sachen, *die Gegenstand industrieller Fertigung sind*: [18 Worte gestrichen] *infolgedessen sind landwirtschaftliche Urprodukte, handwerklich gefertigte Sachen und künstlerische Produkte von dieser Haftung auszuschließen: die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung gilt auch für bewegliche Sachen, die bei der Errichtung von Bauwerken verwendet oder in Bauwerke eingebaut werden.*

— unverändert

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Oktober 1979 – 14 – 680 70 – E – Re 92/79;

Diese Änderungen zum Vorschlag sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Oktober 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Änderungen zum Vorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist nicht zu rechnen.

Ursprüngliche Fassung

von ihnen gelieferte Grundstoff fehlerhaft war. Aus demselben Grunde haftet derjenige, der ein Produkt unter seinem Namen, Warenzeichen oder Erkennungszeichen vertreibt, der als Händler die nur ihm bekannte Identität des Herstellers nicht preisgibt, und der Importeur von Produkten, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaft hergestellt sind.

Haften mehrere, erfordert es der Schutz des Verbrauchers, daß der Geschädigte jeden einzelnen auf den vollen Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen kann. Ein unter Umständen möglicher Rückgriff des Leistenden regelt sich nach einzelstaatlichen Vorschriften.

Um den Verbraucher in seiner körperlichen Integrität und in seinem Besitz zu schützen, ist es erforderlich, zur Bestimmung der Fehlerhaftigkeit eines Produkts nicht auf dessen mangelnde Gebrauchsfähigkeit, sondern auf dessen mangelnde Sicherheit abzustellen. Dabei kann es nur auf die Sicherheit ankommen, die objektiv legitimerweise erwartet werden darf.

Der Hersteller haftet nicht, wenn die fehlerhafte Sache gegen seinen Willen in Verkehr gebracht oder wenn sie erst fehlerhaft wurde, nachdem er sie in Verkehr gebracht hat, der Fehler also nicht im Produktionsprozeß seinen Ursprung hat. Es besteht jedoch eine Vermutung für das Gegenteil, bis der Hersteller den Beweis für die ihn entlastenden Umstände erbracht hat.

Um sowohl die Gesundheit als auch die persönliche Habe des Verbrauchers zu schützen, sind neben den Folgen des Todes und den Körperschäden auch die Sachschäden einzubeziehen. Der Ersatz von Sachschäden ist jedoch auf Gegenstände zu begrenzen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Der Ersatz des Schadens, der im gewerblichen Bereich entstanden ist, regelt sich nach den einzelstaatlichen Rechten.

Die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen Fehler und Schaden im Einzelfall bleibt den einzelstaatlichen Rechten überlassen.

Neuer Vorschlag

— unverändert

— unverändert

Der Hersteller haftet nicht, wenn die Sache nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit hergestellt worden ist.

In der Beurteilung, in welcher Weise der Schaden aufgeteilt werden soll, ist einem gegebenenfalls vorliegenden Verschulden des Geschädigten Rechnung zu tragen.

— unverändert

Um sowohl die Gesundheit als auch die persönliche Habe des Verbrauchers zu schützen, sind neben den Folgen des Todes und den Körperschäden auch Sachschäden, *immaterielle Schäden und die Gewährung von Schmerzensgeld* einzubeziehen. Der Ersatz von Sachschäden ist jedoch auf Gegenstände zu begrenzen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch die Gewährung von Schmerzensgeld und den Ersatz anderer immaterieller Schäden.

— unverändert

— unverändert

Ursprüngliche Fassung

Da die Haftung des Herstellers vom Verschulden unabhängig gemacht wird, ist es notwendig, sie der Höhe nach zu begrenzen. Eine unbegrenzte Haftung macht das Schadensrisiko unberechenbar und nur unter hoher Kostenbelastung vergleichbar.

Da der Schadensumfang bei Körperschäden und Sachschäden im Regelfall unterschiedlich hoch ist, ist die Höhe der Haftungsbegrenzung unterschiedlich zu bestimmen. Bei Körperschäden wird dem Erfordernis der Berechenbarkeit des Schadens genügt, wenn eine globale Haftungsbegrenzung vorgesehen wird. Sie erfaßt bei der vorgesehenen Höhe von 25 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten die Mehrzahl der Serienschäden und bietet für den Einzelfall, der in der Praxis der wichtigste ist, eine unbeschränkte Haftung. Bei außerordentlich seltenen Massenschäden, die in ihrer Gesamtheit dieser Summe überschreiten und daher Katastrophen gleichkommen, wird unter Umständen die Hilfe der Allgemeinheit hinzutreten.

Bei den sehr viel häufigeren Sachschäden ist dagegen auf eine Beschränkung der Haftung im Einzelfall abzustellen, da nur eine solche Beschränkung die Haftung des Herstellers berechenbar macht. Die Höhe der Beschränkung richtet sich nach einem geschätzten Mittelwert persönlicher Habe im Durchschnittsfall. Da diese persönliche Habe bewegliches und unbewegliches Vermögen umschließt, beides jedoch seiner Natur nach im Regelfall unterschiedlichen Wert hat, sind unterschiedlich hohe Haftungssummen vorzusehen.

Die Begrenzung des Ersatzes von Sachschäden auf Beschädigung oder Zerstörung persönlicher Habe vermeidet die Gefahr einer Uferlosigkeit dieser Haftung. Daher erschien es nicht erforderlich, neben der Begrenzung der Haftung im Einzelfall noch eine Globalbegrenzung vorzusehen.

Durch Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS vom 18. September 1975¹⁾ hat die Kommission mit Billigung des Rates eine Europäische Rechnungseinheit festgelegt, die einen Mittelwert der Entwicklung der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft darstellt.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen und der finanziellen Situation in der Gemeinschaft rechtfertigt eine periodische Überprüfung der in der Richtlinie festgelegten Haftungshöchstgrenzen.

²⁾ ABl. EG L 327 vom 19. Dezember 1975. Vgl. auch Beschluß des Rates vom 21. April 1975 über die Definition und die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit, in der die in Artikel 42 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé genannten Beträge der Hilfe ausgedrückt sind. ABl. EG L 104 vom ...

Neuer Vorschlag

Da die Haftung des Herstellers nicht auf Verschulden beruht, ist es angebracht, Haftungshöchstgrenzen festzusetzen, die der Rat abändern und im Falle von Körperschäden gegebenenfalls aufheben kann.

Da der Schadensumfang bei Körperschäden und Sachschäden im Regelfall unterschiedlich hoch ist, ist die Höhe der Haftungsbegrenzung unterschiedlich zu bestimmen. Bei Körperschäden wird dem Erfordernis der Berechenbarkeit des Schadens genügt, wenn eine globale Haftungsbegrenzung vorgesehen wird. [53 Wörter gestrichen]

— unverändert

— unverändert

Die Europäische Rechnungseinheit ist definiert durch Artikel 10 der Finanzverordnung vom 21. Dezember 1977¹⁾

Der Rat überprüft alle drei Jahre die durch die Richtlinie bestimmten Beträge entsprechend der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Gemeinschaft, und erwägt, ob es angebracht ist, den für Körperschäden vorgesehenen Höchstbetrag zu revidieren oder zu streichen und den für Sachschäden vorgesehenen Höchstbetrag zu revidieren.

³⁾ ABl. EG L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1

Ursprüngliche Fassung

Eine einheitlich bemessene Verjährungsfrist des durch den Schadenseintritt entstandenen Ersatzanspruchs liegt sowohl im Interesse der Verbraucher wie dem der Industrie. Sie auf drei Jahre festzulegen, schien angemessen.

Produkte veralten im Laufe der Zeit, höhere Sicherheitsmaßstäbe werden entwickelt und die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik schreiten fort. Es wäre daher unbillig, den Hersteller zeitlich unbegrenzt für die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte haften zu lassen. Daher ist eine Haftungsbegrenzung der Zeit nach von mittlerer Dauer vorzusehen. Diese Frist kann nicht nach einzelstaatlichen Vorschriften gehemmt oder unterbrochen werden. Ein rechtshängiger Anspruch wird nicht berührt.

Um einen ausgewogenen und ausreichenden Verbraucherschutz herzustellen, kann es nicht möglich sein, die Haftung des Herstellers abweichend zu regeln.

Der Geschädigte kann nach einzelstaatlichen Vorschriften einen Ersatzanspruch haben, der auf einem anderen Rechtsgrund als dem beruht, welcher auf Grund der Richtlinie vorgesehen ist. Diese Vorschriften dienen ebenfalls dem Ziel eines Verbraucherschutzes. Daher läßt die Richtlinie diese Vorschriften unberührt.

Die Haftung für Atomschäden unterliegt in allen Mitgliedstaaten bereits ausreichenden Sonderregelungen. Aus diesem Grunde konnten Schäden dieser Art von der Richtlinie ausgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Hersteller einer beweglichen Sache haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieser Sache verursacht worden ist, ungeachtet dessen, ob er den Fehler kannte oder hätte kennen können.

Der Hersteller haftet auch dann, wenn die Sache dem Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem er sie in Verkehr brachte, nicht als fehlerhaft angesehen werden konnte.

Neuer Vorschlag

— unverändert

— unverändert

— unverändert

— unverändert

— unverändert

Artikel 1

Der Hersteller einer beweglichen Sache haftet für den Schaden, der durch einen Fehler dieser Sache verursacht worden ist, ungeachtet dessen, ob er den Fehler kannte oder hätte kennen können. *Dies gilt auch, wenn die bewegliche Sache in ein Bauwerk eingebaut ist.*

— unverändert

Der Hersteller haftet nicht auf Grund dieser Richtlinie, wenn die fehlerhafte Sache ein landwirtschaftliches Naturprodukt, ein handwerkliches oder künstlerisches Produkt ist, sofern es offensichtlich ist, daß es sich nicht um eine industrielle Herstellung handelt.

Ursprüngliche Fassung

Artikel 2

„Hersteller“ ist der Hersteller des Endprodukts, der Hersteller von Grundstoffen oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf der Sache anbringt.

Kann der Hersteller der Sache nicht festgestellt werden, so wird jeder Lieferant als deren Hersteller behandelt, es sei denn, daß er dem Geschädigten alsbald die Identität des Herstellers oder derjenigen Person bekanntgibt, die ihm die Sache geliefert hat.

Wer eine Sache zum Wiederverkauf oder zu einem ähnlichen Zweck in die Europäische Gemeinschaft einführt, wird als deren Hersteller behandelt.

Artikel 3

Haften mehrere für denselben Schaden, so haften sie gesamtschuldnerisch.

Artikel 4

Eine Sache ist fehlerhaft, wenn sie für Personen oder Sachen nicht die Sicherheit bietet, die man zu erwarten berechtigt ist.

Artikel 5

Der Hersteller haftet nicht, wenn er beweist, daß er die Sache nicht in Verkehr gebracht hat oder daß sie nicht fehlerhaft war, als er sie in Verkehr brachte.

Artikel 6

Der Begriff „Schaden“ im Sinne des Artikels 1 umfaßt

- a) den Tod und Körperschäden;

Neuer Vorschlag

Artikel 2

— unverändert

Artikel 3

Haften mehrere für denselben Schaden, so haften sie gesamtschuldnerisch, *unbeschadet des Rechts jedes einzelnen, sich gegenüber Dritten schadlos zu halten.*

Artikel 4

Eine Sache ist fehlerhaft, wenn sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch für Personen oder Sachen nicht die Sicherheit bietet, die man *unter Berücksichtigung aller Umstände einschließlich ihrer Darbietung und des Zeitpunkts, in welchem sie in Verkehr gebracht worden ist,* zu erwarten berechtigt ist.

Artikel 5

Der Hersteller haftet nicht, wenn er beweist,

- a) daß er die Sache nicht in Verkehr gebracht hat,
b) daß sie *unter Berücksichtigung aller Umstände* nicht fehlerhaft war, als er sie in Verkehr brachte,
c) *daß die Sache weder für den Verkauf, die Vermietung oder eine andere Form des Vertriebs in Verfolg eines wirtschaftlichen Zwecks des Herstellers hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben wurde.*

Hat der Geschädigte oder eine Person, für die der Geschädigte haftet, durch eigenes Verschulden zur Entstehung des Schadens beigetragen, so kann der Schadensersatz gemindert werden oder entfallen.

Artikel 6

Der Begriff „Schaden“ im Sinne des Artikels 1 umfaßt

- a) unverändert

Ursprüngliche Fassung

- b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen als der fehlerhaften Sache selbst, wenn diese Sache
- i) von der Art ist, wie sie gewöhnlich für privaten Gebrauch oder Verbrauch erworben wird, und
 - ii) von dem Geschädigten nicht für Zwecke seines Handels, Gewerbes oder Berufes erworben oder verwendet worden ist.

Artikel 7

Die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung des Herstellers für die Gesamtheit der Körperschäden, die durch denselben Fehler gleicher Produkte verursacht worden ist, ist auf 25 Millionen Europäische Rechnungseinheiten (ERE) begrenzt.

Die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung des Herstellers für Sachschäden ist auf

- 15 000 ERE für die Beschädigung von beweglichen Sachen und
 - 50 000 ERE für die Beschädigung von unbeweglichen Sachen
- je Person begrenzt.

Unter Europäischer Rechnungseinheit (ERE) ist diejenige zu verstehen, die durch die Entscheidung der Kommission Nr. 3289/75/EGKS vom 18. Dezember 1975 festgelegt ist.

Der Gegenwert in nationaler Währung wird bestimmt durch Anwendung des Umwechslungskurses desjenigen Tages, der dem Tage vorausgeht, an welchem die Höhe der Schadensersatzleistung endgültig festgelegt wird.

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat alle drei Jahre die in diesem Artikel in Europäischen Rechnungseinheiten bestimmten Beträge und paßt sie gegebenenfalls der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der Gemeinschaft an.

Neuer Vorschlag

- b) die Beschädigung oder Zerstörung einer anderen als der fehlerhaften Sache selbst, wenn diese Sache
- i) von der Art ist, wie sie gewöhnlich für privaten Gebrauch oder Verbrauch erworben wird, und
 - ii) von dem Geschädigten nicht *ausschließlich* für die Zwecke seines Handels, Gewerbes oder Berufes erworben oder verwendet worden ist;
- c) *Schmerzensgeld und anderen immateriellen Schäden.*

Artikel 7

Die auf Grund dieser Richtlinien vorgesehene Haftung des Herstellers für die Gesamtheit der Körperschäden, die durch denselben Fehler gleicher Produkte verursacht worden ist, *kann* auf einen Höchstbetrag *begrenzt werden, den der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestimmt. Für das erste Mal wird dieser Höchstbetrag* auf 25 Millionen Europäische Rechnungseinheiten (ERE) festgesetzt.

Dieser Höchstbetrag umfaßt auch den in Artikel 6 c genannten Schaden, wenn dieser in Verbindung mit dem Tod oder mit Körperschäden eingetreten ist.

— unverändert

Dieser Höchstbetrag umfaßt auch den in Artikel 6 c genannten Schaden, wenn dieser mit einem Sachschaden eingetreten ist.

Unter Europäischer Rechnungseinheit (ERE) ist diejenige zu verstehen, die *durch Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 festgelegt ist.*

— unverändert

Nach Vorlage eines Berichts der Kommission überprüft der Rat alle drei Jahre die in diesem Artikel bestimmten Beträge. Gegebenenfalls revidiert oder streicht er auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit den in Absatz 1 vorgesehenen Höchstbetrag oder revidiert die in Absatz 3 vorgesehenen Höchstbeträge entsprechend der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in der Gemeinschaft.

Ursprüngliche Fassung

Artikel 8

Der auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Geschädigte Kenntnis des Schadens, des Fehlers und der Identität des Herstellers erhalten hat oder hätte erhalten müssen.

Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Artikel 9

Die Haftung des Herstellers erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die fehlerhafte Sache durch den Hersteller in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet.

Artikel 10

Die auf Grund dieser Richtlinie vorgesehene Haftung kann weder ausgeschlossen noch begrenzt werden.

Artikel 11

Ansprüche auf Ersatz des durch eine fehlerhafte Sache verursachten Schadens aus einem anderen Rechtsgrund als dem, der auf Grund dieser Richtlinie vorgesehen ist, werden durch diese nicht berührt.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist auf Atomschäden nicht anwendbar.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen werden.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Neuer Vorschlag

Artikel 8

— unverändert

Artikel 9

Die Haftung des Herstellers erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach *dem Tage*, an dem die fehlerhafte Sache durch den Hersteller in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, der Geschädigte hat in der Zwischenzeit ein gerichtliches Verfahren gegen den Hersteller eingeleitet.

Artikel 10

— unverändert

Artikel 11

— unverändert

Artikel 12

— unverändert

Artikel 13

— unverändert

Artikel 14

— unverändert

Artikel 15

— unverändert

Erläuterungen

I. Einleitung

Die nachfolgenden Änderungen tragen verschiedenen Anträgen gemäß der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁾ und der Entschließung des Europäischen Parlaments²⁾ Rechnung.

II. Kommentare zu den Artikeln

Artikel 1

Absatz 1: Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, in dem Wortlaut der Richtlinie selbst zu erwähnen, daß die Haftung des Herstellers nicht entfällt, wenn die fehlerhafte Sache in ein Gebäude eingebaut worden ist, wurde übernommen; es wurde jedoch ein neuer Satz formuliert, um das in dem ersten Satz niedergelegte Prinzip der Haftung unberührt zu lassen.

Absatz 2: Das Europäische Parlament hatte vorgeschlagen, die „Entwicklungsrisiken“ auszuschließen, also die Haftung des Herstellers für Fehler, die zur Zeit des Inverkehrbringens der fehlerhaften Sache vorhanden waren, die aber auf Grund des Standes von Wissenschaft und Technologie von niemandem entdeckt werden konnten.

Die Kommission war der Meinung, diesem Vorschlag nicht folgen zu können. Ein Ausschluß der Haftung für Schäden, die durch diese im übrigen außerordentlich seltenen Risiken verursacht werden, würde den Verbraucher in der Tat das Risiko unbekannter Gefahren tragen lassen: Allein der Grundsatz der vom Verschulden unabhängigen Haftung auch in diesen Fällen garantiert eine befriedigende Lösung zugunsten des Verbrauchers. Im übrigen sollte nach den vom „Comité Européen des Assureurs“ erhaltenen Informationen die Einbeziehung dieser Risiken nicht zu wesentlich höheren Versicherungskosten führen als denjenigen, die sich aus der Einführung einer objektiven, vom Verschulden unabhängigen Haftung ergeben (Artikel 1 Abs. 1).

Absatz 3: Die Anregung des Europäischen Parlaments, die landwirtschaftlichen Urprodukte, die handwerklich gefertigten Produkte und die künstlerischen Produkte von der Haftung auszunehmen (Artikel 2 Abs. 2 des Textes des Europäischen Parlaments) wurde übernommen.

Es war jedoch besser, diesen Haftungsausschluß in Artikel 1 aufzunehmen, der die Grundlage der Haftung ausspricht, als in Artikel 2, der eine Begriffsbestimmung des „Herstellers“ gibt.

Der Ausschluß der landwirtschaftlichen Urprodukte (im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Produkten, die auf industrielle Weise hergestellt werden) erscheint gerechtfertigt, da eine objektive Haftung für die Fehler dieser Produkte, die ihre Ursachen außerhalb der Tätigkeit der Landwirte haben, zu

streng sein könnte. Ein solcher Ausschluß ist selbst im Hinblick auf den Verbraucherschutz zulässig, da die Fassung der Abänderung („im Sinne dieser Richtlinie“) in Verbindung mit Artikel 11 nicht eine Haftung für Verschulden ausschließt, denen Geltendmachung im allgemeinen nicht unmöglich ist.

Dieselben Erwägungen gelten für den Ausschluß der handwerklich gefertigten Produkte, „sofern es offensichtlich ist, daß es sich nicht um eine industrielle Herstellung handelt“. „Der direkte Kontakt, den der Hersteller eines handwerklich gefertigten Produktes mit diesem hat“, wie das Europäische Parlament erklärt, sowie die Tatsache, daß es sich im Falle handwerklich gefertigter Produkte normalerweise um eine Herstellung von Einzelstücken und nicht um eine Serienproduktion handelt, können die Aufrechterhaltung der traditionellen Verschuldungshaftung rechtfertigen.

Artikel 1 a (neu)

Es erschien außerordentlich schwer, diesem Vorschlag des Europäischen Parlaments zu folgen, und zwar aus den folgenden Gründen:

- a) Dieser Artikel versucht, ein Problem zu regeln, das zwar im Zusammenhang mit der Produkthaftung steht, das aber absichtlich nicht in der Richtlinie geregelt ist: Welche Verpflichtungen hat der Hersteller, wenn er Kenntnis von dem Fehler seines Produkts erhalten hat, bevor ein Schaden eingetreten ist? Ist er verpflichtet, alles zu versuchen, um die Benutzer dieser Produkte zu warnen und diese selbst vom Markt zurückzuziehen („Rückruf“)? Welche sind die Folgen, wenn er nichts unternimmt? Alle diese Fragen sind niemals, weder in der Arbeitsgruppe der Kommission noch im Rechtsausschuß, erörtert worden. Der Abänderungsvorschlag wurde in letzter Minute vorgelegt. Die Versicherungswirtschaft hat im übrigen wissen lassen, daß die Probleme der Versicherbarkeit eines solchen „Rückrufs“ sehr groß seien.
- b) Der Vorschlag ist in gewisser Hinsicht widersprüchlich. Er bezieht sich „auf den in Artikel 1 vorgesehenen Fall“, bestimmt aber, daß „der Hersteller alle Maßnahmen treffen muß, um die schädlichen Folgen des Fehlers zu beseitigen“. Artikel 1 sieht jedoch eine Haftung zur Zahlung eines Ausgleichs für den eingetretenen Schaden vor. Wie kann im übrigen ein Hersteller alle Maßnahmen zur Information treffen, „sobald er von dem Fehler Kenntnis hätte erhalten müssen“?
- c) Der Inhalt des Vorschlags seinerseits erscheint erörterungsbedürftig. Niemand kann sich mit rechtlicher Wirkung von seiner Haftung durch die einfache Erklärung befreien, daß er Kenntnis der möglichen Ursachen eines Schadens habe. Das Gegenteil ist die Regel: Wer ein Risiko schafft, muß dessen Folgen tragen, wenn dieses Risiko die Ursache eines Schadens ist.

Aus diesen Gründen konnte die Kommission dieser Anregung nicht folgen.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 114, vom 13. Juli 1978, S. 15

²⁾ Dok. PE 57.516 endg. vom 26. April 1979

Artikel 3

Ohne den materiellen Inhalt des ursprünglichen Vorschlags abzuändern, konnte die Kommission der Anregung des Europäischen Parlaments folgen, ohne in die Rechte der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Rückgriffsrechts einschließlich der Frage des Anwendungsbereichs der Vertragsfreiheit einzugreifen. Die Hinzufügung bedeutet nicht, daß jeder Haftende stets von Rechts wegen einen Rückgriff auf diejenigen Personen behält, die für denselben Schaden haftbar sind. Das Vorhandensein eines solchen Rückgriffs hängt von den Rechtsbeziehungen – gewöhnlicherweise vertraglicher Art – zwischen diesen Personen ab.

Artikel 4

Es erscheint angebracht, die von dem Rechtsausschuß des Europäischen Parlaments angeregten Abänderungen zu übernehmen. Der Rechtsausschuß schlägt vor, die Aufmerksamkeit des Richters darauf zu lenken, daß er im Einzelfalle „alle Umstände zu berücksichtigen habe“. Diese Formulierung hat im übrigen den Vorteil, sich derjenigen zu nähern, die in dem Übereinkommensentwurf verwendet worden ist, welchen der Europarat ausgearbeitet hat, um den Fehlerbegriff zu definieren.

In den Umständen sind insbesondere die Darbietung der fehlerhaften Sache und der Zeitpunkt enthalten, in welchem sie in Verkehr gebracht wurde. Die erste Hinzufügung weist darauf hin, daß die Fehlerkategorie der unzulänglichen Aufklärung des Benutzers in dem Fehlerbegriff enthalten ist. Die Bezugnahme auf die Zeit macht deutlich, daß der Benutzer eines alten Produktes von diesem nicht dieselbe Sicherheit erwarten darf wie von einem, das gerade in Verkehr gebracht wurde. Im übrigen wird ein älteres Produkt nicht dadurch fehlerhaft, daß ein neues verbessertes Produkt auf den Markt gebracht wird.

Der Einschub des Satzteils „wenn sie (die Sache) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch“ fügt dem ursprünglichen Vorschlag nichts hinzu, da ein bestimmungswidriger Gebrauch ein Mitverschulden des Benutzers dieser Sache darstellen würde. Es ist vielleicht deutlicher, diese Grenze der Haftung des Herstellers in dem Fehlerbegriff selbst zum Ausdruck zu bringen. Das Wort „bestimmungsgemäß“ bedeutet, daß die öffentliche Meinung und nicht der Hersteller selbst den Gebrauch bestimmt.

Artikel 5

Absatz 1: Die Anregung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments, den Satzteil „unter Berücksichtigung aller Umstände“ hinzuzufügen, ist übernommen worden. In der Frage, ob der Fehler, der den Schaden verursacht hat, schon im Zeitpunkt des Inverkehrbringens durch den Hersteller vorhanden war oder nicht, legt der Richtlinienentwurf dem Hersteller eine widerlegbare Vermutung für das erstere auf, eine sehr umstrittene Lösung. Um den Gegenbeweis zu erleichtern, ist es in der Tat not-

wendig, den Richter aufzufordern, sich der Schwierigkeit dieses Beweises bewußt zu sein und „alle Umstände“ zu berücksichtigen.

Nicht jedoch erschien es notwendig, diese Relativität der Umstände des Einzelfalls in dem Fall in den Text aufzunehmen, der in Artikel 5 Abs. 1 a) geregelt ist. Die Tatumstände liegen hier viel einfacher.

Im Lauf der Diskussionen des ursprünglichen Vorschlags ist angeregt worden, zur Klarstellung hinzuzufügen, daß das durch die Richtlinie vorgesehene Haftungssystem nur anwendbar ist, wenn die fehlerhafte Sache zu gewerblichen Zwecken hergestellt worden ist, so daß jede private Tätigkeit ausgeschlossen bleibt. Die Formulierung der neuen Fassung gibt Gelegenheit, diese Klarstellung im Text vorzunehmen, der übrigens niemals anders verstanden worden ist. Artikel 5 Abs. 1 c) ist dem Text des Übereinkommensentwurfs des Europarates entnommen worden.

Absatz 2: Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments und des „Europäischen Ausschusses der Versicherungswirtschaft“ schien es angebracht, das Verteidigungsmittel des mitwirkenden Verschuldens des Geschädigten und jeder Person, für die der Geschädigte haftbar ist, in den Text der Richtlinie aufzunehmen, selbst wenn dies vielleicht überflüssig ist, weil dieser Grundsatz in den Rechten der Mitgliedstaaten gilt.

Bei der Formulierung dieses Absatzes war es jedoch angebracht, eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten fortzulassen und sich auf die Erklärung zu beschränken, daß dieses Verteidigungsmittel des Herstellers gegeben sein soll. Die Anwendung eines bestimmten Rechts auf einen konkreten Fall wird durch Regeln entschieden, die außerhalb der Richtlinie liegen. Eine Bezugnahme auf die Rechte der Mitgliedstaaten hätten als eine internationalprivatrechtliche Vorschrift angesehen werden können.

Artikel 6

Die Kommission ist der Anregung gefolgt, die der Wirtschafts- und Sozialausschuß gemacht und die das Europäische Parlament aufgegriffen hat, durch die Hinzufügung des Wortes „ausschließlich“ bei der Formulierung der gewerblichen Nutzung die Grenze zwischen dieser und dem privaten Gebrauch deutlicher zu ziehen. In der Tat gestattet diese Hinzufügung, besser zwischen den Grenzfällen zu unterscheiden, die ohne diese Klarstellung unter Umständen wenig befriedigende Lösungen fänden.

Die Kommission hat ebenfalls die Anregung aufgegriffen, in die Begriffsbestimmung des „Schadens“ die Zuerkennung von Schmerzensgeld und die Erstattung anderen immateriellen Schadens aufzunehmen. Der Umstand, daß diese Schäden nicht in der Begriffsbestimmung erwähnt worden waren, hat zu der Annahme verleitet, daß sie ausgeschlossen seien. Die Bezugnahme auf die nationalen Rechte ist aus denselben Gründen fallengelassen worden, die für Artikel 5 Absatz 2 dargelegt worden sind.

Artikel 7

Die Abänderung der Absätze 1 und 7 wurde durch die Kommission selbst im Laufe der Debatten des Rechtsausschusses angeregt und von ihr übernommen. Sie führt das Moment der Flexibilität in das schwierige Problem ein, ob die verschuldensunabhängige Haftung der Höhe nach begrenzt sein soll oder nicht. Die neue Formulierung zielt darauf ab, einen für Anhänger und Gegner einer Haftungsbegrenzung annehmbaren Kompromiß anzubieten, wie der Bericht des Rechtsausschusses zu Recht unterstreicht.

Die Absätze 2 und 4 sind die Folge des Umstandes, daß das Schmerzensgeld und andere immaterielle Schäden ausdrücklich in Artikel 6 c) erwähnt werden.

Die neue Begriffsbestimmung der europäischen Rechnungseinheit, die in Absatz 5 gegeben wird, ist nur eine Aktualisierung der alten.

Artikel 9

Die Kommission hat die Anregung des Europäischen Parlaments übernommen, den Beginn der Frist des Erlöschens der Haftung in einer für alle Produkte einheitlichen Weise zu bestimmen, indem als Fristbeginn der Tag des Inverkehrbringens anstatt der Beginn des diesem Tage folgenden Kalenderjahrs festgelegt wird. Dieser Tag hätte im Streitfall die Berechnung erleichtert.

Die Artikel 8 und 10 bis 15

bleiben unverändert.

